

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN**

vom 13.05.2007

Ausschluss unzuverlässiger, weil rechtsbrüchiger Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge

Nach Auskunft der Staatsregierung sind in den letzten zehn Jahren in Bayern 20 Unternehmen – neun Bauunternehmen und elf Planungsunternehmen – wegen klassischer Korruptionsdelikte wie Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme, wegen Betrug oder Untreue bzw. wegen anderer Delikte wie Schwarzarbeit oder anderer illegaler Beschäftigung, Veruntreuung von Arbeitsentgelt, Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Steuerhinterziehung oder Verstößen gegen das Kartellverbot im GWB von der Vergabe staatlicher Aufträge ausgeschlossen worden. Die durchschnittliche Ausschlussdauer betrug bei den Baufirmen drei und bei den Planungsbüros acht Jahre. In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele der Ausschlüsse erfolgten
 - a) aufgrund „klassischer Korruptionsdelikte“ wie Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme und
 - b) wie viele aufgrund von Betrug, Subventionsbetrug und Untreue?
2. Wie viele der Ausschlüsse erfolgten
 - a) aufgrund von Steuerhinterziehung,
 - b) aufgrund von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und sonstigen Verstößen gegen das Kartellverbot im GWB und
 - c) aufgrund von Schwarzarbeit oder anderer illegaler Beschäftigung bzw. Verstößen gegen die rechtlichen Vorgaben zur Arbeitnehmer-Überlassung und Arbeitnehmer-Entsendung?
3. Wie viele Kommunen und sonstige kommunale Auftraggeber haben in den letzten fünf Jahren die im Staatsministerium des Innern geführte Ausschlussliste angefordert?
4. Gab es bei Vergaben, die in das Ressort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie fallen, keinerlei Ausschlüsse, bzw. aus welchem Grund wird in eben diesem Staatsministerium nicht eine entsprechende Ausschlussliste geführt?
5. Wie steht die Staatsregierung zur grundsätzlichen Forderung nach Schaffung eines bundesweiten Registers über

unzuverlässige Unternehmen?

6. Wie steht die Staatsregierung zur Forderung nach Schaffung eines bundesweiten Registers über unzuverlässige Unternehmen, in welchem neben „klassischen Korruptionsdelikten“ sowie neben Betrug, Untreue, Steuerhinterziehung und wettbewerbsbeschränkenden Absprachen auch Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitnehmer-Überlassung und Arbeitnehmer-Entsendung Platz finden?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 29.06.2007

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird über die Art der Delikte weder eine Statistik geführt noch werden die Firmennamen über einen längeren Zeitraum gespeichert, wenn die Baufirmen oder Planungsbüros wieder zum Wettbewerb zugelassen sind. Deshalb sind detaillierte Angaben, wie sie in den Fragen 1 und 2 gefordert sind, nicht möglich.

Aus langjähriger Erfahrung des Staatsministeriums des Innern kann jedoch festgestellt werden, dass sich bei den Ausschlüssen die Fälle sog. „klassischer Korruptionsdelikte“ wie Bestechung, Bestechlichkeit sowie Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme mit den Fällen von Betrug, aber auch wettbewerbsbeschränkenden Absprachen in etwa die Waage halten. Es kommt nicht selten vor, dass den Ausschlüssen mehrere Tatbestände zugrunde liegen (Tateinheit aber auch Tateinheit), die jeder für sich schon einen Ausschlussstatbestand begründen.

Fälle von Verstößen gegen das Kartellverbot im GWB gab es in den letzten zehn Jahren höchstens zwei bis dreimal. Wegen Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz wurde bisher lediglich eine Firma ausgeschlossen. Das liegt an der Besonderheit, dass Verfehlungen dieser Art besonders schwer nachzuweisen sind. Bisher gab es noch keinen Ausschluss aufgrund von Steuerhinterziehung.

Zu 3.:

Anfragen der Kommunen, ob ein Unternehmen oder Planungsbüro in die Ausschlussliste eingetragen ist, werden statistisch nicht erfasst. Es kann nur die Beobachtung einer Tendenz weitergegeben werden, dass überwiegend die großen Kommunen in der Regel anfragen, ob ein Unternehmen, das den Zuschlag für einen kommunalen Bauauftrag erhalten soll, in die Ausschlussliste eingetragen ist.

Zu 4.:

Im Ressortbereich des StMWIVT werden Statistiken über die Ausschlüsse von unzuverlässigen Unternehmen in Vergabeverfahren nicht geführt. Ein zentrales Informationsinstrument ist hier für die Prüfung der Zuverlässigkeit von Bietern weder erforderlich noch effektiv, da anders als bei Aufträgen der Bauverwaltung eine einheitliche Bieterstruktur fehlt.

Zu 5.:

Die Staatsregierung befürwortet ein bundesweites Register, das über Unternehmen informiert, die von öffentlichen Auf-

traggebern wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen worden sind.

Zu 6.:

Die Staatsregierung hält die Eintragung wegen korrupten Verhaltens, wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen und vergleichbarer schwerer Verfehlungen für gerechtfertigt, die im Zusammenhang mit Vergabeverfahren zum Nachteil der öffentlichen Kassen begangen wurden und die den fairen Wettbewerb bei der Auftragsvergabe nachhaltig stören.